

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 15.09.2020

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 021361584

## Vereinsdaten

Name Floridsdorfer Turnverein 1865  
Sitz Wien (Wien)  
c/o -  
Zustellanschrift 1210 Wien, Grabmayrgasse 13-17  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 28.11.1953  
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann vertritt den Verein nach außen und unterfertigt je nach Sachlage unter Gegenzeichnung des Schriftführers oder des Kassiers alle vom Verein ausgehenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen. Bei Verhinderung des Obmannes übernimmt dessen Stellvertreter die Geschäfte.

## Organschaftliche Vertreter

### Obmann

Vertretungsbefugnis 19.08.2020 - 18.08.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Filipczak  
Vorname Viktor  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 19.08.2020 - 18.08.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Negrin  
Vorname Christian  
Titel (vorang.) Dr.  
Titel (nachg.) -

### Schriftführer

Vertretungsbefugnis 19.08.2020 - 18.08.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Ploder  
Vorname Hans  
Titel (vorang.) Dipl. Ing.  
Titel (nachg.) -

### Kassier

Vertretungsbefugnis 19.08.2020 - 18.08.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Quitensky  
Vorname Harald  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.)

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 15.September 2020 \ 18:05:42**